

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 156/81B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Danielle-Monique F [REDACTED] geb. K [REDACTED],
Rue d'A [REDACTED], F- [REDACTED] P [REDACTED] / Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. April 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß das anerkannte Verfolgungsleiden auch unter Berücksichtigung des Gesamtzustandes der Klägerin ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. mindert und daß andere Beschwerden und Beeinträchtigungen mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den weitergehenden An-

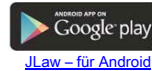
spruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus. Die gegen das Verfahren des Berufungsgerichts gerichteten Rügen führen nicht zur Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGH NJW 1981, 2460 Nr. 5).

Mal

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS